



Nachhaltig handeln
Baden-Württemberg



Auf dem richtigen Weg sein

Produktwegweiser für eine nachhaltige Beschaffung von Steinen



Nachhaltigkeitsstrategie
Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

Nachhaltigkeitsbüro der **LU:BW**

Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart,
Telefon 0711 126-0, www.um.baden-wuerttemberg.de

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, Telefon 0721 5600-0,
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

BEARBEITUNG

Öko-Institut e.V., Postfach 17 71, 79017 Freiburg,
www.oeko.de

ÜBERARBEITUNG 2021

Vivien Führ, agado – Gesellschaft für nachhaltige
Entwicklung UG, Frohschammerstraße 14, 80807 München,
www.agado.org

REDAKTION

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,
Referat Nachhaltigkeit

GESTALTUNG

ÖkoMedia GmbH, www.oekomedia.com

STAND

April 2022, 2. überarbeitete Auflage

BILDNACHWEIS

Titel	© photology1971/stock.adobe.com
Seite 4	lgrbwissen.lgrb-bw.de © Regierungspräsi- dium Freiburg – LGRB, 27.10.2021
Seite 7 oben	© Vladimir-Melnik/stock.adobe.com
Seite 7 unten	© samopausen/stock.adobe.com
Seite 8	© Klaus Wiederkehr
Seite 9	© dima_pics/stock.adobe.com
Seite 10 links	Siegel: © XertifiX e.V.,
Seite 10 rechts	Siegel: © Fair Stone e.V.; Foto: © KirichaiE/stock.adobe.com
Seite 11 links	Foto: © WestPic/Fotolia.com Siegel: © Social Accountability International (SAI)
Seite 11 rechts	Siegel: © IGEP

Inhaltsverzeichnis

1. NATURSTEINE MIT STEINHARTEN ARBEITSBEDINGUNGEN	4
DIE ILO-KERNARBEITSNORMEN	5
2. FESTLEGUNG DES BESCHAFFUNGSGEGENSTANDES	6
3. ERSTELLUNG DER VERGABEUNTERLAGEN	6
3.1 LEISTUNGSBESCHREIBUNG	6
3.2 KLAUSELN FÜR DIE AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	7
4. BEWERTUNG	8
5. EINBLICKE IN DIE PRAXIS	8
6. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	9
6.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	9
6.2 SIEGEL	10
ANHANG	12
ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN NACH ANLAGE 1 DER VVW BESCHAFFUNG VOM 24. JULI 2018	12

HINWEIS

Die einzelnen Schritte zur nachhaltigen Beschaffung sind in Kapitel 3 der Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen „Nachhaltige Beschaffung konkret“ beschrieben (<https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/kommunen/angebote/nachhaltige-beschaffung> > Leitfaden).

Sämtliche Inhalte dieser Publikation wurden sorgfältig recherchiert. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen. Eine Haftung für eventuelle Schäden, die aus der Nutzung insbesondere der Textbausteine für die Ausschreibung entstehen, ist ausgeschlossen.

1. Natursteine mit steinharten Arbeitsbedingungen

Ein Großteil der in Deutschland verwendeten Natursteine kommt nicht aus heimischen Steinbrüchen, sondern wird aus Indien oder China importiert. Während China vor allem bearbeitete Steine exportiert, spielt bei den indischen Exporten Rohmaterial die entscheidende Rolle. Rohmaterial für chinesische Exporte stammt unter anderem auch aus Indien.

Der Abbau der Steine erfolgt in diesen Ländern häufig unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen. Es mangelt an Schutzausrüstung, um schwere Arbeitsunfälle zu verhindern, und am Atemschutz. Schwere Verletzungen der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Erkrankungen der Atemwege durch die hohe Staubbelastung sind die Folge.

In Indien kommt das Problem hinzu, dass Arbeitskräfte eingesetzt werden, die in Schuldknechtschaft stehen. Schuldknechtschaft ist nach indischem Recht verboten, findet sich aber in der Praxis häufig. Bei der Schuldknechtschaft verleiht eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber Geld. Als Sicherheit erhält er oder sie die Arbeitskraft des Schuldners, wobei dieser keine Aussicht hat, durch die geleisteten Arbeiten seine Schuld abzutragen und wieder freizukommen. Über die Art und die Dauer der Abhängigkeit entscheidet allein die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, woraus sich ein auf Dauer angelegtes, sklavereiähnliches Abhängigkeitsverhältnis ergibt. Häufig muss die gesamte Familie die Schuld mit abarbeiten. Auch ausbeuterische Kinderarbeit ist in indischen Steinbrüchen keine Seltenheit.

Steine für bestimmte Anwendungen, wie beispielsweise Pflastersteine, werden in Indien nahezu ausschließlich für den Export nach Europa gefertigt, da es vor Ort keinen Markt dafür gibt. Mit dem gezielten Einkauf von Natursteinen, die unter Einhaltung sozialer Standards abgebaut und verarbeitet werden, können deshalb die Arbeitsbedingungen in diesen Ländern deutlich verbessert werden.

International werden Mindeststandards für Arbeitsbedingungen durch die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), einer Unterorganisation der Vereinten Nationen (UN), festgeschrieben.

Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung 2018) weist explizit auf die Möglichkeit hin, bei der Beschaffung von Natursteinen zusätzliche Bedingungen an die Vertragsausführung zu stellen, die das beauftragte Unternehmen verpflichten, den Auftrag ausschließlich mit Produkten auszuführen, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Wie dies in der Praxis funktioniert, zeigt der vorliegende Wegweiser für eine nachhaltige Beschaffung von Natursteinen.

Der Produktwegweiser behandelt die kommunale Beschaffung von Steinen. Das Thema „Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit“ durch Änderung der Friedhofssatzung wird hier nicht behandelt.



Die ILO-Kernarbeitsnormen

Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beruhen auf 8 internationalen Übereinkommen. Ihre Einhaltung bedeutet, dass bei der Auftragsausführung, insbesondere bei der Herstellung der zu liefernden Ware:

1

keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen Nummer 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil II Seite 641) und dem Übereinkommen Nummer 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1959 Teil II Seite 442) geleistet wird;

2

allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nummer 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil II Seite 2073) und dem Übereinkommen Nummer 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1955 Teil II Seite 1123) gewährt wird;

3

keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nummer 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1961 Teil II Seite 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;

4

männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nummer 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil II Seite 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;

5

keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nummer 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil II Seite 1291) und dem Übereinkommen Nummer 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

Quelle: Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, in Klammern findet sich die Umsetzung in deutsches Recht mit Nennung des Bundesgesetzblattes/BGBl.

Weitere Informationen zu den ILO-Kernarbeitsnormen: www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang-de/index.htm

2. Festlegung des Beschaffungsgegenstandes

Vorab sollte geklärt werden, ob es für den jeweiligen Anwendungsfall auf jeden Fall Natursteine sein müssen. Zur Pflasterung von Gehwegen und Plätzen eignen sich ebenfalls Pflastersteine aus Beton. Auch hier gibt es besonders umweltfreundliche Varianten. Durch die Verwendung von Recycling-Beton kann aktiv zum Ressourcenschutz beigetragen werden.

Bei Natursteinen sind aus Umweltperspektive heimische Steine die bessere Alternative. Die mit dem Transport verbundenen Treibhausgasemissionen sind bei Steinen aus dem europäischen Ausland oder aus Asien um ein Vielfaches höher. Obwohl geringere Transportkosten anfallen, sind heimische Steine dennoch wesentlich teurer.

Sollen Natursteine beschafft werden, so sollten folgende Punkte bei der Formulierung der Leistungsbeschreibung beachtet werden:

- Es ist vergaberechtlich nicht zulässig, in den Beschaffungskriterien eine explizite geographische Begrenzung (zum Beispiel „Marmor aus Italien“) oder einen geographischen Ausschluss (zum Beispiel „keine Steine aus Asien“) zu formulieren.
- Die Wahl des zu beschaffenden Steins kann jedoch indirekt zu einer geographischen Auswahl führen, wenn dieser Stein nur in bestimmten Gegenden vorkommt. Dies ist zulässig. Beispiele dafür sind unter anderem die Notwendigkeit von bestimmten Steinen für denkmalgerechtes Restaurieren oder spezifische mechanische Belastbarkeiten.

Bei der Bezeichnung des Beschaffungsgegenstandes sollte bereits auf die nachhaltigen Eigenschaften der Steine hingewiesen werden. Der Beschaffungsgegenstand wird daher mit „Natursteinen, die unter Einhaltung sozialer Standards abgebaut und verarbeitet werden (Pflastersteine, Bordsteine)“ benannt.

3. Erstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen beinhalten eine Leistungsbeschreibung sowie Klauseln für die Auftragsdurchführung. In der Leistungsbeschreibung werden die technischen Spezifikationen des Produktes festgelegt. In den Klauseln für die Auftragsdurchführung können zusätzliche, zum Beispiel auch soziale, Anforderungen an die Herstellung der Steine aufgeführt werden. Der oder die Anbietende muss bereits bei Angebotsabgabe bestätigen, dass er diese Anforderungen bei der Auftragsdurchführung einhalten wird.

3.1 Leistungsbeschreibung

Der Inhalt der Leistungsbeschreibung wird durch den jeweiligen Bedarfsträger (zum Beispiel Tiefbauamt) vorgegeben. Die technischen Parameter sind in der Regel das Material der Steine, Gewicht, Abmessungen, physikalische Eigenschaften und der Bezug zu Baunormen.

3.2 Klauseln für die Auftragsdurchführung

Folgender Absatz wird in die Vergabeunterlagen als Klausel für die Auftragsdurchführung übernommen:

Die Herstellung beziehungsweise Verarbeitung der Natursteine erfolgt unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Übereinkommen Nummern 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182).

Das bietende Unternehmen, Produktherstellende und direkte Zulieferer der Produktherstellenden sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation in nationales Recht umgesetzt worden sind. Wird der oder die Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages in einem Land tätig, das eine oder mehrere der Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so ist der Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen durch bietende Unternehmen, Produktherstellende und direkte Zulieferfirmen der Produktherstellenden dennoch einzuhalten.



NACHWEIS

Folgende Nachweise sind möglich:

Der oder die Anbietende muss die Einhaltung der Klausel für die Auftragsdurchführung (siehe Anhang, ergänzende Vertragsbedingungen) wie folgt nachweisen:

- Vorlage einer Zertifizierung der Produkte mit einem der Gütezeichen XertifX oder Win=Win Fairstone (Anhang, Nachweis 1) oder
- Vorlage eines gleichwertigen Nachweises über die Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anhang, Nachweis 2) oder
- Abgabe einer qualifizierten Eigenerklärung, soweit es im Ausnahmefall kein Zertifikat beziehungsweise keine Bescheinigung unabhängiger Dritter für das angebotene Produkt gibt (Anhang, Nachweis 3). Um die Beachtung des Wesensgehalts der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung beziehungsweise Bearbeitung des Produkts zu gewährleisten, sind in diesem Fall zielführende Maßnahmen nachvollziehbar darzustellen.

Steine, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz abgebaut und bearbeitet werden, erfüllen die Kernarbeitsnormen der ILO. Ein Nachweis ist für Länder, die in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete gelistet sind, zu führen: <https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen-fakten/oda-zahlen/hintergrund/dac-laenderliste-35294>.

4. Bewertung

Die Einhaltung der Klausel für die Auftragsdurchführung (ILO-Kernarbeitsnormen) mit den entsprechenden Nachweisen ist verpflichtend. Angebote, für die keine entsprechenden

Nachweise geliefert werden, werden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen. Die Bewertung der Angebote erfolgt daher nur nach dem Preis.

5. Einblicke in die Praxis

STEINE OHNE KINDERARBEIT IN KÖNGEN

Im Dezember 2010 beschloss der Gemeinderat in Köngen (Landkreis Esslingen) Grundsätze zum Kauf fair gehandelter Produkte. Anhand einer entsprechenden Dienstanweisung dürfen seit Januar 2011 bei Ausschreibungen nur noch Produkte beschafft werden, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Die Dienstanweisung nimmt dabei Bezug zur Konvention Nummer 182 (Verbot von Kinderarbeit) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Von der Dienstanweisung betroffene Produkte sind Sportartikel, Spielwaren, Teppiche, Textilien, Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz, Agrarprodukte und auch Natursteine.

Ursula Koch vom Umweltamt der Gemeinde Köngen stellt dar, wie bei der Formulierung der Ausschreibungsunterlagen vorgegangen wird: „Bereits im Text des Leistungsverzeichnisses beschreiben wir so genau wie möglich, welchen Stein wir beschaffen möchten und dass dieser die ILO-Anforderung erfüllt“. Hierfür wurde in die Ausschreibungen ein entsprechender Textbaustein aufgenommen. Der Nachweis erfolgt bereits bei der Bemusterung der Produkte über anerkannte Siegel oder über eine Eigenerklärung, dass weder der oder die Anbietende noch Zulieferfirmen ihre Steine mittels ausbeuterischer Kinderarbeit herstellen. Anbietende, die dies nicht einhalten, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.



PFLASTERDECKE, AUS NATURSTEIN DIN EN 1342 GRANIT

Maße Breite/Höhe 150 – 200/80 Millimeter, freie Längen

Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel F1

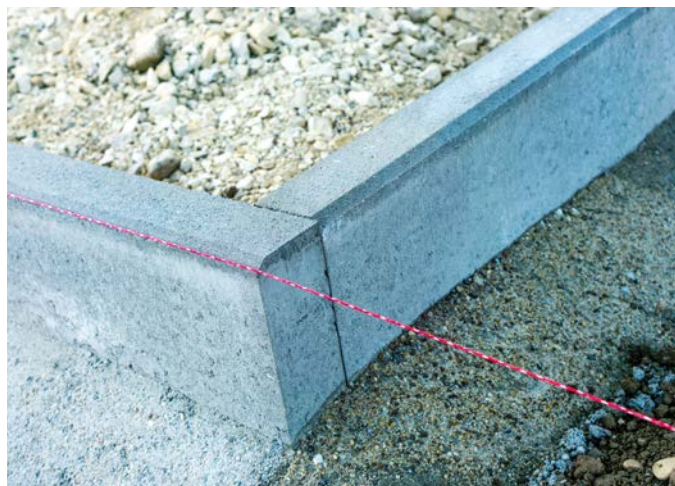
Oberfläche gesägt und geflammt

Kanten gesägt

(...)

ZERTIFIZIERTE STEINE IN BITBURG

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr der Stadt Bitburg in Rheinland-Pfalz hatte beschlossen, dass im Rahmen des Ausbaus der Innenstadt 2016 für Einfassungen lediglich Natursteine beschafft werden sollten, die unter Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden. Hierzu wurde zunächst recherchiert, wie eine rechtskonforme Ausschreibung unter Berücksichtigung von Sozialstandards bei Natursteinen erfolgen könnte und ob es Anbietende gibt, die diese Steine zur Verfügung stellen können. Spezifiziert wurde dann ein Stein mit dem „WiN=WiN Fair Stone“-Siegel.



Der Naturstein selber wurde von dem mit den Arbeiten betrauten Dienstleister beschafft. Dieser musste sich mit Abgabe seines Angebotes dazu verpflichten, „WiN=Win Fair Stone“-zertifizierte Steine zu verwenden. Dies war so in der Leistungsbeschreibung formuliert. Die Kontrolle der Einhaltung konnte bei Lieferung anhand des mitgelieferten QR-Codes des Steines erfolgen. Mit Hilfe der internetbasierten Software „Tracing Fair Stone“ kann auf der Webseite

www.tracingfairstone.com nachvollzogen werden, woher der Stein kommt und unter welchen Bedingungen er abgebaut wurde. Insgesamt machte die Einfassung aus Naturstein lediglich 8 Prozent der Gesamtkosten des Ausbaus aus (das übrige Pflaster wurde durch Betonsteine gestaltet), davon waren 4 oder 5 Prozent Materialkosten. Die Mehrkosten für die Beschaffung von unter Einhaltung von Sozialstandards hergestellten Steinen hielten sich daher in Grenzen.

6. Weiterführende Informationen

6.1 Allgemeine Informationen

- Broschüre „Natursteine nachhaltig beschaffen: für Umweltschutz und Menschenrechte!“, Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB) und Werkstatt Ökonomie (2014)
<https://www.deab.de/publikationen/detail/natursteine-nachhaltig-beschaffen-fuer-umweltschutz-menschenrechte>
- Handreichung „Nachhaltige Beschaffung von Natursteinen“, Deutscher Naturwerkstein-Verband e.V. (2015)
https://www.natursteinverband.de/fileadmin/user_upload/Nachhaltige_Beschaffung_DNV_2015-07.pdf

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg (ISTE) und Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt (IG BAU (2012)
https://www.iste.de/source/xx_PDF-Dateien/nabu-igbau-iste_060712.pdf

6.2 Siegel

XERTIFIX UND XERTIFIX PLUS

XertifiX e.V. setzt sich seit 2005 für sozial- und umweltverträgliche Arbeitsbedingungen in asiatischen Steinbrüchen und Natursteinbetrieben ein. Der Verein hat 2 Siegel entwickelt: XertifiX und XertifiX Plus, die die Einhaltung sozialer Standards garantieren. Durch Kontrollen in Steinbrüchen und Natursteinbetrieben in Indien (seit 2006) sowie China und Vietnam (seit 2014) wird die Einhaltung der Standards überprüft und sichergestellt, dass keine ausbeuterische Kinderarbeit oder Sklavenarbeit stattfindet, alle ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden, die Arbeitsbedingungen der erwachsenen Arbeiterinnen und Arbeiter schrittweise verbessert und grundlegende Umweltschutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Kontrollen finden zweimal im Jahr statt, mindestens eine davon ist unangekündigt.

Das Standard-Label XertifiX wird vergeben, wenn die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden, mindestens gesetzliche Mindestlöhne gezahlt werden, die Lieferkette bis zum Steinbruch zurückverfolgt werden kann sowie die Arbeitsbedingungen verpflichtend schrittweise verbessert werden. Für das anspruchsvollere XertifiX-PLUS-Label müssen alle XertifiX-Pflichtkriterien eingehalten werden sowie 2/3 der weiteren XertifiX-Kriterien.

<https://www.xertifix.de>



WIN=WIN FAIR STORE

Das Siegel WiN=WiN Fair Stone hat seinen Schwerpunkt bei der Kennzeichnung von Natursteinen aus China und wird vom Fair Stone e.V. vergeben. Das Siegel existiert seit 2009 und betreut circa 20 Importeure mit insgesamt 60 Lieferketten in den Ländern China, Vietnam und Indien. Die Kriterien zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in steinverarbeitenden Betrieben und Steinbrüchen umfassen sowohl die 8 ILO-Kernarbeitsnormen als auch darüber hinausgehende Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, nationale Gesetzgebungen für Beschäftigte sowie Umweltauflagen. Alle Akteure verpflichten sich zur stetigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Rahmen eines Step-by-Step-Prozesses. Dies wird durch angekündigte als auch unangekündigte Inspektionen laufend vor Ort überprüft und nach Abschluss durch eine unabhängige Prüfung (beispielsweise TÜV oder QS Zuerich Shanghai) bestätigt.

www.fairstone.org

WiN = WiN
fair stone





SA8000

Zur Verbesserung der weltweiten Arbeitsbedingungen wurde 1997 der internationale Sozialstandard SA8000 von der Nicht-regierungsorganisation SAI – Social Accountability International in den USA entwickelt. Es handelt sich nicht um ein Produktsiegel, sondern um ein Zertifizierungssystem für Unternehmen.

Grundlagen für die Zertifizierung sind die ILO-Kernarbeitsnormen, weitere ILO-Normen sowie die UN-Deklaration der Menschenrechte und die UN-Konvention für Kinderrechte. Der SA8000-Standard umfasst unter anderem das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, setzt Mindeststandards bei Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen, Diskriminierungsverbot sowie die Zahlung existenzsichernder Löhne. Die Zertifizierung der Betriebe erfolgt durch akkreditierte Zertifizierer wie beispielsweise dem TÜV.

<http://www.sa-intl.org/>



IGEP

Das Siegel wird von dem privaten Beratungsunternehmen IGEP Consult vergeben. IGEP steht für „Indo German Export Promotion“, die IGEP Consult fördert die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen indischen und deutschen Unternehmen. Hauptziel des Siegels ist es, Kinderarbeit in der Natursteinindustrie in Indien und China zu verhindern. Neben dem Ausschluss der Kinderarbeit werden in dem von IGEP verwendeten Standard ISES 2020 weitere Anforderungen gestellt, unter anderem die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, der UN-Menschenrechtserklärung sowie der einschlägigen Gesetze und Vorschriften in Liefer- und Empfängerländern.

Die IGEP Consult ist sowohl Siegelinhaberin als auch Kontrollinstanz für die korrekte Einhaltung der Standardvorschriften durch die Auditoren beziehungsweise die entsprechenden Unternehmen. Werden bei der ersten unangekündigten Kontrolle keine Kinderarbeit und auch keine anderen gravierenden Verstöße festgestellt (zum Beispiel Nichtbezahlung von Überstunden), wird das IGEP-Zertifikat mit einer Laufzeit von einem Jahr ausgestellt. Wird in diesem Zeitraum bei weiteren nicht angekündigten Kontrollen Kinderarbeit entdeckt, wird das IGEP-Zertifikat sofort entzogen.

www.igep-zertifkation-natursteine.org



Anhang

Ergänzende Vertragsbedingungen nach Anlage 1 der VwV Beschaffung vom 24. Juli 2018

ANLAGE ZUM ANGEBOT ZUR AUSSCHREIBUNG

(gegebenenfalls Nummer, Bezeichnung)

Bietende Unternehmen, Produktherstellende und direkte Zulieferfirmen des Produktherstellenden haben bei der Ausführung des Auftrags gemäß Nummer 10.3.1.2 der VwV Beschaffung den Wesensgehalt der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu berücksichtigen.

I. PRODUKTGRUPPE/PRODUKTE

/ Zutreffendes bitte ankreuzen. /

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine beziehungsweise mehrere der nachfolgenden Kategorien fallen:

Ja, und zwar

Sportbekleidung, Sportartikel (zum Beispiel Bälle, Schläger)

Spielwaren

Teppiche, Textilien und Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen, T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe, Vorhänge)

Lederprodukte (zum Beispiel Botentaschen, Schuhe)

Holzprodukte

Natursteine, Agrarprodukte (zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen)

Weiter mit II.

Nein. Weiter mit IV.

II. PRODUKTKHERKUNFT

/ Zutreffendes bitte ankreuzen. /

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in Ländern, die in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführt sind (siehe https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laender-liste/index.html), gewonnen oder hergestellt worden sind.

Bitte ankreuzen:

Ja. Weiter mit III.

oder

Nein. Weiter mit IV.

III. NACHWEISE

/ Zutreffenden Nachweis bitte ankreuzen, dann weiter mit IV. /

Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in Ländern, die in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführt sind (siehe https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laender-liste/index.html), gewonnen oder hergestellt worden sind und die in eine oder mehr Kategorien der Ziffer I fallen. Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Produkten auszuführen, die nachweislich unter Beachtung des Wesensgehalts der in Nummer 10.3.1.2 der VwV Beschaffung genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Nachweis 1

Der Nachweis wird durch ein vom Auftraggebenden in der Leistungsbeschreibung verlangtes Gütezeichen erbracht.

Nachweis durch:

Ausgestellt durch:

Nachweis 2

Der Nachweis wird in anderer geeigneter Weise erbracht.

Nachweis durch:

Ausgestellt durch:

Dieser Nachweis ist einem vom Auftraggebenden in der Leistungsbeschreibung verlangten Gütezeichen gleichwertig, da er den Anforderungen von Nummer 10.8 der VwV Beschaffung entspricht und beinhaltet, dass bei der Herstellung der zu liefernden Produkte die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Der Ausstellende des Nachweises ist unabhängig von meinem Unternehmen, Produktherstellenden und direkten Zulieferfirmen des Produktherstellenden. Die Gleichwertigkeit, einschließlich der Unabhängigkeit, kann ich auf Anforderung belegen.

Nachweis 3

Ich sichere/Wir sichern zu, dass der Wesensgehalt der ILO-Kernarbeitsnormen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung des Produktes beachtet wurde und mein/unser Unternehmen, der oder die Produktherstellende sowie direkte Zulieferfirmen der Produktherstellenden aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um die Beachtung des Wesensgehalts der ILO-Kernarbeitsnormen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung der zu liefernden Produkte zu gewährleisten.

Nachvollziehbare Darstellung der zielführenden Maßnahmen:

IV. VERTRAGLICHE NEBENPFLICHT IM FALLE DES ZUSCHLAGES

Vorstehend abgegebene Erklärung wird als vertragliche Nebenpflicht im Falle des Zuschlags Bestandteil des Vertrages.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder grob fahrlässig erstellte falsche Erklärung enthält, meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat, beziehungsweise – nach Vertragsschluss – den Auftraggebenden gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

den

Ort

Unterschrift des Bietenden, Firmenstempel

NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Nachhaltig handeln heißt, nicht auf Kosten von Menschen in anderen Regionen der Erde zu leben oder die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei bildet die Belastbarkeit der Erde und der Natur die absolute Grenze:

Ein Rückgang an natürlichen Ressourcen, also der Abbau von Rohstoffen oder der Verlust natürlicher Lebensräume, kann nicht durch steigendes Kapital in einem der anderen Bereiche ausgeglichen werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium der Landespolitik zu machen und gleichzeitig eine Plattform zu bieten, um Fragen nachhaltiger Entwicklung in Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren anzugehen. Für die nachhaltige Entwicklung Baden-Württembergs besonders relevante Zielgruppen werden im Rahmen zielgruppenspezifischer Initiativen eingebunden. Mit der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit soll nachhaltiges Handeln fest in den Kommunen verankert und eine größere Vernetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden.

Die Kommunale Initiative Nachhaltigkeit wird vom Nachhaltigkeitsbüro der LUBW in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium umgesetzt. Folgende Elemente stehen hier im Fokus:

- Nachhaltigkeitsindikatoren und -berichte
- kommunale Beschaffung unter Nachhaltigkeitsaspekten
- Nachhaltigkeitsprüfung
- Energie- und Umweltmanagement in Kommunen
- Erfahrungsaustausch und Bürgerbeteiligung

Mehr Infos unter www.nachhaltigkeitsstrategie.de

